

## **Bundesgesetz über den Strassenverkehr** **Änderung vom 20. März 1975**

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1973<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **I**

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG)<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 6*

<sup>1</sup> Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Reklamen

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Reklamen und andere Ankündigungen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen gänzlich untersagen.

#### *Art. 14 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Jeder Arzt kann Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht fähig sind, der Aufsichtsbehörde für Ärzte und der für Erteilung und Entzug des Führerausweises zuständigen Behörde melden.

<sup>1)</sup> BBl 1973 II 1173

<sup>2)</sup> SR 741.01

*Art. 15*

Ausbildung  
der  
Motorfahr-  
zeugführer

<sup>1</sup> Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis besitzt.

<sup>2</sup> Der Begleiter sorgt dafür, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften nicht verletzt.

<sup>3</sup> Wer gewerbsmässig Fahrunterricht erteilt, bedarf des Fahrlehrerausweises.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Ausbildung der Motorfahrzeugführer. Er schreibt vor, dass ein Teil der Ausbildung durch einen Inhaber des Fahrlehrerausweises zu erfolgen hat. Die Kantone können den Höchstarif für den obligatorischen Fahrunterricht festlegen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften über die Weiterbildung der Motorfahrzeugführer erlassen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann für Bewerber um den Führerausweis eine Ausbildung in erster Hilfe vorschreiben.

*Art. 16 Abs. 3 Bst. f (neu)*

<sup>3</sup> Der Führer- oder Lernfahrausweis muss entzogen werden, wenn der Führer ...

*f.* ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder mehrmals zu vorsätzlichen Vergehen verwendet hat.

*Art. 17 Abs. 1 Bst. c und d*

<sup>1</sup> Die Dauer des Entzuges von Führer- oder Lernfahrausweisen ist nach den Umständen festzusetzen; sie beträgt jedoch:

*c.* mindestens sechs Monate, wenn der Führer trotz Ausweisentzuges ein Motorfahrzeug geführt hat oder wenn ihm der Ausweis wegen einer Widerhandlung entzogen werden muss, die er innert zwei Jahren seit Ablauf des letzten Entzuges begangen hat;

*d.* mindestens ein Jahr, wenn der Führer innert fünf Jahren seit Ablauf eines früheren Entzuges wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand erneut in diesem Zustand gefahren ist.

*Art. 19 Abs. 3*

<sup>3</sup> In gleicher Weise kann der Wohnsitzkanton einem Radfahrer, der den Verkehr schwer oder mehrmals gefährdet hat oder in ange-

trunkenem Zustand gefahren ist, das Radfahren untersagen. Die Mindestdauer des Fahrverbotes beträgt einen Monat.

#### *Art. 24*

<sup>1</sup> Die Kantone bestellen für Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf den zweiten Titel dieses Gesetzes getroffen werden, eine Beschwerdeinstanz. Beschwerden

<sup>2</sup> Letztinstanzliche kantonale Entscheide unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht; soweit diese nach den Artikeln 99 Buchstaben *e* und *f*, 100 Buchstabe *l* und 101 des Organisationsgesetzes<sup>1)</sup> nicht zulässig ist, unterliegen sie der Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen über die Einreihung eines Fahrzeugs in eine Fahrzeugkategorie und gegen Beanstandungen von Bau und Ausrüstung eines Motorfahrzeugs sind unmittelbar an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu richten.

<sup>4</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet endgültig.

<sup>5</sup> Im Beschwerdeverfahren der kantonalen und Bundesbehörden steht das Beschwerderecht den Personen und Organisationen zu, die durch die angefochtene Verfügung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, sowie

- a. der erstinstanzlich verfügenden Behörde, wenn die kantonale Beschwerdeinstanz von der Verwaltung unabhängig ist;
- b. der zuständigen Behörde des Kantons, der einem anderen Kanton eine Verfügung beantragt hat;
- c. der Eidgenössischen Polizeiabteilung bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

<sup>6</sup> Im Verfahren vor den Bundesbehörden beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage, für Beschwerden gegen Zwischenverfügungen 10 Tage. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Organisationsgesetz<sup>1)</sup> und dem Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>2)</sup>.

#### *Art. 25 Abs. 2 Bst. c.*

- <sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über
- c. die Fahrlehrer und ihre Fahrzeuge;

#### *Art. 26 Abs. 1*

(Betrifft nur den französischen Text)

1) SR 173.110

2) SR 172.021

*Art. 30 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Führer darf auf Motorfahrzeugen und Fahrrädern Personen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen mitführen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen; er erlässt Vorschriften über die Personenbeförderung mit Anhängern.

*Art. 32, Abs. 2-5*

<sup>2</sup> Der Bundesrat beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen.

<sup>3</sup> Die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit kann für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen kantonalen Behörde und auf den Nationalstrassen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement herab- oder hinaufgesetzt werden.

<sup>4</sup> Massnahmen nach Absatz 3 dürfen nur auf Grund eines Gutachtens verfügt werden; der Bundesrat erlässt die näheren Bestimmungen. Letztinstanzliche kantonale Entscheide und die Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über solche Massnahmen unterliegen der Beschwerde an den Bundesrat.

<sup>5</sup> Aufgehoben

*Art. 46 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Aufgehoben

*Art. 55*

Angetrunken-  
heit

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt fest, bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Angetrunkenheit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird. Andere Beweismittel für die Fahruntauglichkeit wegen Alkoholeinwirkung bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Fahrzeugführer und an Unfällen beteiligte Strassenbenützer, bei denen Anzeichen von Angetrunkenheit vorliegen, sind geeigneten Untersuchungen zu unterziehen. Die Blutprobe kann angeordnet werden.

<sup>3</sup> Das kantonale Recht bestimmt, wer zur Anordnung der Massnahmen zuständig ist.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Vorgehen bei der Blutentnahme und über die technische Auswertung der Blutprobe sowie über die zusätzliche ärztliche Untersuchung des der Angetrunkenheit Verdächtigten.

*Art. 56*

<sup>1</sup> Der Bundesrat ordnet die Arbeits- und Präsenzzeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer. Er sichert ihnen eine ausreichende tägliche Ruhezeit sowie Ruhetage, so dass ihre Beanspruchung nicht grösser ist als nach den gesetzlichen Regelungen für vergleichbare Tätigkeiten. Er sorgt für eine wirksame Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen.

Arbeits- und  
Ruhezeit der  
berufsmässigen  
Motorfahr-  
zeugführer

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Anwendung der Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit:

- a. auf berufsmässige Führer, die mit schweizerisch immatrikulierten Motorwagen Fahrten im Ausland durchführen;
- b. auf berufsmässige Führer, die mit ausländisch immatrikulierten Motorwagen Fahrten in der Schweiz ausführen.

*Art. 57 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Herstellung, den Handel und die Verwendung von Geräten und Vorrichtungen verbieten, welche die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs stören, erschweren oder unwirksam machen könnten.

*Art. 59 Abs. 3*

Aufgehoben

*Art. 60*

<sup>1</sup> Sind bei einem Unfall, an dem ein Motorfahrzeug beteiligt ist, mehrere für den Schaden eines Dritten ersatzpflichtig, so haften sie solidarisch.

Mehrere  
Schadiger

<sup>2</sup> Auf die beteiligten Haftpflichtigen wird der Schaden unter Würdigung aller Umstände verteilt. Mehrere Motorfahrzeughalter tragen den Schaden nach Massgabe des von ihnen zu vertretenden Verschuldens, wenn nicht besondere Umstände, namentlich die Betriebsgefahren, eine andere Verteilung rechtfertigen.

<sup>3</sup> Aufgehoben

*Art. 61 Abs. 1 und 3 (neu)*

<sup>1</sup> Wird bei einem Unfall, an dem mehrere Motorfahrzeuge beteiligt sind, ein Halter körperlich geschädigt, so wird der Schaden den Haltern aller beteiligten Motorfahrzeuge nach Massgabe des von ihnen zu vertretenden Verschuldens auferlegt, wenn nicht be-

sondere Umstände, namentlich die Betriebsgefahren, eine andere Verteilung rechtfertigen.

<sup>3</sup> Mehrere ersatzpflichtige Halter haften dem geschädigten Halter solidarisch.

*Art. 63 Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Von der Versicherung können ausgeschlossen werden:

- b. Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;

*Art. 64*

Mindestversicherung

Der Bundesrat bestimmt die Beträge, die als Ersatzansprüche der Geschädigten aus Personen- und Sachschäden von der Haftpflichtversicherung gedeckt werden müssen.

*Art. 68 Abs. 3*

<sup>3</sup> Werden die Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruht die Versicherung. Die Behörde gibt dem Versicherer davon Kenntnis.

*Art. 70 Abs. 3 und 4 Bst. a*

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Mindestbeträge, die als Ersatzansprüche der Geschädigten aus Personen- und Sachschäden von der Haftpflichtversicherung gedeckt werden müssen.

<sup>4</sup> Aus der Versicherung können ausgeschlossen werden:

- a. Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Radfahrers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;

*Art. 71*

Unternehmen  
des  
Motorfahr-  
zeuggewerbes

<sup>1</sup> Der Unternehmer im Motorfahrzeuggewerbe haftet wie ein Halter für den Schaden, der durch ein Motorfahrzeug verursacht wird, das ihm zur Aufbewahrung, Reparatur, Wartung, zum Umbau oder zu ähnlichen Zwecken übergeben wurde. Der Halter und sein Haftpflichtversicherer haften nicht.

<sup>2</sup> Diese Unternehmer sowie solche, die Motorfahrzeuge herstellen oder damit Handel treiben, haben für die Gesamtheit ihrer

eigenen und der ihnen übergebenen Motorfahrzeuge eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Bestimmungen über die Halterversicherung gelten sinngemäss.

*Art. 75*

<sup>1</sup> Wer ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet, haftet wie ein Halter. Solidarisch mit ihm haftet der Führer, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde. Der Halter haftet mit, ausser gegenüber Benützern des Fahrzeugs, die bei Beginn der Fahrt von der Entwendung zum Gebrauch Kenntnis hatten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit haben konnten. Strolchenfahrten

<sup>2</sup> Der Halter und sein Haftpflichtversicherer haben den Rückgriff auf die Personen, die das Motorfahrzeug entwendeten, sowie auf den Führer, der bei Beginn der Fahrt von der Entwendung zum Gebrauch Kenntnis hatte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit haben konnte.

<sup>3</sup> Der Versicherer darf den Halter nicht finanziell belasten, wenn diesen an der Entwendung keine Schuld trifft.

*Art. 76 Abs. 1-3*

<sup>1</sup> Der Bund deckt nach den Grundsätzen über die Halterversicherung die Ersatzansprüche für die von unbekanntem Motorfahrzeugen oder Radfahrern verursachten Personenschäden sowie für Sachschäden, die einen vom Bundesrat festzusetzenden Selbstbehalt des Geschädigten übersteigen. Kann der Haftpflichtige nachträglich ermittelt werden, so hat der Bund den Rückgriff auf ihn und seinen Versicherer.

<sup>2</sup> Ebenso deckt der Bund nach den Grundsätzen über die Halterversicherung die Ersatzansprüche für Schäden, die von nichtversicherten und nicht mit gültigen Kontrollschildern oder Kennzeichen versehenen Motorfahrzeugen oder Fahrrädern verursacht werden. Er hat den Rückgriff auf die Personen, die den Schaden verschuldet haben oder für die Verwendung des nichtversicherten Fahrzeugs verantwortlich sind.

<sup>3</sup> Der Bund deckt nur den Teil des Schadens, für den der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz beanspruchen kann. Leistungen aus privaten Lebensversicherungsverträgen sowie die in Form einer Kapitalabfindung oder eines Taggeldes geleisteten Entschädigungen aus privaten Unfallversicherungsverträgen werden indessen auf die Ansprüche des Geschädigten gegen den Bund nicht angerechnet.

*Art. 78*

Unfallversicherung für  
Motorradfahrer

Motorradfahrer haben sich gegen Motorradunfälle zu versichern. Die bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt versicherten Motorradfahrer sind für Betriebsunfälle von dieser Versicherungspflicht befreit. Der Bundesrat erlässt die näheren Bestimmungen.

*Art. 79*

Gegenrecht

Im Ausland wohnhafte ausländische Geschädigte können durch Beschluss des Bundesrates von der Schadendeckung der Artikel 74, 76 und 77 ausgeschlossen werden, sofern deren Wohnsitz- oder Heimatstaat die entsprechenden Ersatzrechte schweizerischer Geschädigter nicht in gleichwertiger Weise sichert.

*Art. 90 Ziff. 2 und 3*

2. Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

3. Artikel 237 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.

*Art. 91 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>3</sup> Den gleichen Strafandrohungen untersteht, wer sich vorsätzlich einer amtlich angeordneten Blutprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt.

*Art. 96 Ziff. 2*

2. Wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht, wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft. Die Busse muss mindestens der geschuldeten Prämie gleichkommen, hat aber wenigstens einen Drittel der Jahresgrundprämie für das Fahrzeug zu betragen.

In leichten Fällen wird der Fehlbare mit Busse in der Mindesthöhe einer Monatsgrundprämie bestraft.

*Art. 99 Ziff. 3<sup>bis</sup> (neu)*

3<sup>bis</sup>. Wer sich weigert, den Kontrollorganen auf Verlangen die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen vorzuweisen, wird mit Busse bestraft.

*Art. 100 Ziff. 2 Abs. 1*

2. Der Arbeitgeber oder Vorgesetzte, der eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung des Motorfahrzeugführers veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Führer.

*Art. 102*

1. Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Verhältnis zu  
ändern  
Strafgesetzen

2. Die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten, ebenso die Gesetzgebung über die Bahnpolizei.

*Art. 103 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Bund führt ein zentrales Register über Strafen und Massnahmen im Strassenverkehr. Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Vorschriften. Er bestimmt insbesondere, welche Strafen und Massnahmen in dieses Register einzutragen sind und kann Vorschriften erlassen über die Strafkontrolle für Entscheide, die nicht in dieses Register eingetragen werden.

*Art. 104 Abs. 4*

Aufgehoben

*Art. 106 Abs. 7 und 8 (neu)*

<sup>7</sup> Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen abschliessen über den grenzüberschreitenden Motorfahrzeugverkehr. Im Rahmen solcher Vereinbarungen kann er, ausnahmsweise und soweit es die Interessen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes gestatten, Bewilligungen vorsehen für Fahrten von schweizerischen und ausländischen Fahrzeugen, welche die in Artikel 9 dieses Gesetzes festgelegten Gewichte überschreiten.

<sup>8</sup> Der Bundesrat kann Fahrten ausländischer Fahrzeuge verbieten, kontingentieren, der Bewilligungspflicht unterstellen oder andern Beschränkungen unterwerfen, wenn ein ausländischer Staat gegenüber schweizerischen Fahrzeugen und deren Führern solche Massnahmen anordnet oder strengere Verkehrsvorschriften anwendet als für die eigenen Fahrzeuge und deren Führer.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat trifft die notwendigen Übergangsregelungen.

<sup>3</sup> Er bestimmt das Inkrafttreten.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 20. März 1975

Der Präsident: **Oechslin**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 20. März 1975

Der Präsident: **Simon Kohler**

Der Protokollführer: **Koehler**

Datum der Veröffentlichung: 1. April 1975

Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juni 1975

## Bundesgesetz über den Strassenverkehr Änderung vom 20. März 1975

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1975
Date	
Data	
Seite	1123-1132
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 336

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.